

Gemeinde Bonstetten

Die Gemeinde Bonstetten erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

3. Änderungssatzung

der Friedhofs- und Bestattungssatzung

Art. 1

§ 36 Einfriedungen (Einfassungen) erhält folgende Fassung:

Einfriedungen an Familien- und Urnengräbern gem. § 15 Abs. 1 Buchstaben a und c sind wie folgt zulässig:

1.
In Form von lebenden Pflanzen mit max. 15 cm Höhe und max. 20 cm Breite
2.
In Form von Naturstein, der dem Grabstein farblich angepasst sein muss, mit max. 15 cm Höhe und max. 15 cm Breite. Jeder einzelne Stein der Einfassung muss eine Mindestlänge von 30 cm aufweisen.

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bonstetten, den 27.04.2016


Anton Gleich
1. Bürgermeister